LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3552

A08

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl: 3896-371
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002113

Datum 06.02.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 19:** Förderung einer Panelstudie mit Pannen

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 19 des Jahresberichts 2024, S. 175 ff.

Förderung einer Panelstudie mit Pannen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat eine Zuwendung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) an eine Universität für die Durchführung einer Panelstudie geprüft. Er untersuchte dabei die Durchführung des Förderverfahrens und den Nachweis der Verwendung. Auf die im Jahresbericht dargestellte Folgeentscheidung des LRH vom April 2024 hat das MKW im September 2024 geantwortet. Hierzu ist im Dezember 2024 eine weitere Folgeentscheidung des LRH ergangen. Im Einzelnen:

1 Vergaberecht einhalten

Der LRH monierte, dass die Universität den Auftrag zur Datenerhebung in Höhe von 804.000 € brutto an ein Unternehmen erteilt hatte, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen. Aufgrund der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids wäre eine öffentliche Ausschreibung der Leistungen erforderlich gewesen. Der LRH bat das MKW, aufgrund dieses Verstoßes gegen den Zuwendungsbescheid über einen Teilwiderruf und eine Rückforderung in Höhe des Auftragswerts zu entscheiden. Das MKW hielt die Ausführungen des LRH für nachvollziehbar und begann nach eigenen Angaben mit der Prüfung eines Rückforderungsanspruchs.

Diese Prüfung dauert nach jüngster Mitteilung des MKW an.

2 Vollständigen und nachvollziehbaren Verwendungsnachweis führen

Der LRH beanstandete, dass die Zwischennachweise und zunächst auch der Verwendungsnachweis keinen zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtausgaben enthielten und dass die Ausgaben nach dem Verwendungsnachweis nicht der Summe der Ausgaben nach den Zwischennachweisen entsprachen. Dies führte auch zu Schwierigkeiten

bei der Berechnung möglicher Zinsen für abgerufene, aber nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel. In Bezug auf die unterschiedlichen Angaben in den Zwischennachweisen und im Verwendungsnachweis forderte der LRH das MKW auf, zunächst festzustellen, welche Ausgaben tatsächlich zu welchem Zeitpunkt im Projekt angefallen waren. Der LRH bat das MKW zudem, das diesbezügliche Ergebnis bei der gebotenen neuen Entscheidung über Zinsen für nicht rechtzeitig verbrauchte Zuwendungsmittel zu berücksichtigen.

Das MKW schloss sich der Beurteilung des LRH an. Es sicherte zu, in nachfolgenden Bewilligungen die Vorlage eines Nachweises über die Gesamtausgaben verpflichtend zu machen und dies nachzuhalten. Für den vorliegenden Fall sicherte das MKW zu, nach Klärung der weiteren Sachverhalte eine neue Zinsberechnung durchzuführen.

Hierzu hat das MKW nunmehr ausgeführt, nach den Ausführungen der Universität seien die Abweichungen nachvollziehbar. Letztlich habe es Unklarheiten an der Universität über die darzustellenden Buchungsdaten gegeben. Hierdurch seien Ausgaben in den Zwischennachweisen zunächst fehlerhaft zugeordnet worden. Im Ergebnis seien die Beträge im Verwendungsnachweis zutreffend. Das MKW hat versichert, es werde die Universität im Rahmen des gesamten Rückforderungsprozesses auf das Erfordernis einer unmissverständlichen Darstellung hinweisen.

Der LRH hat ergänzend darauf hingewiesen, dass durch die Änderungen gegenüber den Zwischennachweisen die Zinsberechnung für den rechtzeitigen Mitteleinsatz entsprechend angepasst werden müsse, und die PM für erledigt erklärt.

3 Personaleinsatz projektscharf abrechnen

Der LRH wies darauf hin, dass Personalausgaben nur insoweit erstattungsfähig sind, als sie im Projekt angefallen sind. Die Projektleitung hatte in nicht unerheblichem Umfang leitende Aufgaben in einem weiteren, deutschlandweiten Projekt übernommen. Demzufolge hätten die Ausgaben für die Projektleiterstelle entsprechend dem Aufwand auf die beiden Projekte aufgeteilt werden müssen. Der LRH bat das MKW, zunächst den Anteil der Tätigkeit des Projektleiters in der Panelstudie für die einzelnen Projektjahre festzustellen. Sodann sollten die hierfür anzusetzenden zuwendungsfähigen Ausgaben ermit-

telt und bei der Neuberechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausausgaben entsprechend berücksichtigt werden.

Das MKW ist der Auffassung des LRH dem Grunde nach gefolgt. Es hat weiter darauf abgestellt, dass auch im Bundesprojekt eine Projektleitung etabliert war und dass angenommen werden müsse, beide Projektleitungen hätten im Landesprojekt und im Bundesprojekt gearbeitet. Hiervon habe auch das Landesprojekt profitiert. Das MKW hat unter Abwägung der Umstände im Rahmen seines Ermessens eine Kürzung der Personalausgaben für die Projektleiterstelle um 15 % vorgenommen.

Der LRH ist der beabsichtigten Kürzung und Berechnung im Ergebnis nicht entgegengetreten und hat die PM für erledigt erklärt.

4 Sachausgaben müssen tatsächlich entstanden sein

Neben den Sachausgaben aus Fördermitteln machte die Universität im Verwendungsnachweis weitere aus Eigenmitteln finanzierte Sachausgaben geltend. Hierbei führte sie auch Ausgaben für „Raummiete“ mit einem Gesamtbetrag von rund 91.000 € auf. In einer universitätsinternen Projektanzeige hieß es allerdings, die für die Durchführung des Projekts benötigten Räume stünden zur Verfügung und es seien keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Der LRH kritisierte, Ausgaben für Miete könnten nur angesetzt werden, soweit sie durch das Projekt konkret entstanden seien. Es könne sich vorliegend nur um eine rechnerische Raummiete handeln, die nicht zuwendungsfähig sei.

Das MKW schloss sich der Beurteilung des LRH an. Das MKW hat dem LRH nunmehr eine aktualisierte Belegliste zur Verfügung gestellt, in der die Raummiete bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt wurde. Diese Kürzung hat das MKW auch bei der Berechnung der anstehenden Rückforderung der zu viel ausgezahlten Fördermittel berücksichtigt.

Der LRH hat diese PM für erledigt erklärt.

Der LRH begrüßt die vom MKW vorgenommenen Korrekturen bei der Berechnung der Zuwendung und die in Aussicht gestellten Hinweise an die Zuwendungsempfängerin. Er geht davon aus, dass das MKW die Erkenntnisse aus dieser Prüfung auch in etwaigen weiteren, ähnlich gelagerten Zuwendungsverfahren berücksichtigt. Dem Ergebnis der Prüfung des MKW zu dem Verstoß gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sieht der LRH entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.